

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer

KOM(89) 268 — SYN 219

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. August 1989)

(89/C 263/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Verwirklichung der in Artikel 8 a EWG-Vertrag genannten Ziele wird mit der Verordnung ... des Rates ein Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) geschaffen.

Um die Ziele der Gemeinschaft im wirtschaftlichen und sozialen Bereich zu fördern, muß eine Regelung für die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Aufsicht und an der Entwicklung der Unternehmensstrategie der SE getroffen werden.

Angesichts der in den Mitgliedstaaten bestehenden Vielfalt an gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Regelungen der Beteiligung, der Arbeitnehmervertreter an der Kontrolle von Beschlüssen der Organe von Aktiengesellschaften, kann die Stellung der Arbeitnehmer in der SE nicht einheitlich geregelt werden.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten müssen daher koordiniert werden, um sicherzustellen, daß jeder Mitgliedstaat zum Schutz der Interessen der Gesell-

schafter und Dritter von den Aktiengesellschaften gleichwertige Garantien verlangt, die den Besonderheiten der auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Aktiengesellschaften Rechnung tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die SE im Zuge der Neuordnung oder Kooperation von Gesellschaften gegründet wird, die dem Recht mindestens zweier Mitgliedstaaten unterliegen.

Um dem besonderen Charakter der jeweiligen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, wird der SE ein Rahmen mit mehreren Mitbestimmungsmodellen vorgegeben, wobei die Mitgliedstaaten zwar befugt sind, das oder die Modelle zu wählen, die ihren Traditionen am ehesten entsprechen, es jedoch gegebenenfalls dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan und den Vertretern der Arbeitnehmer der SE oder der Gründungsgesellschaften überlassen wird, sich auf ein Modell zu verständigen, das ihrem sozialen Gefüge am besten gerecht wird.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie stellen eine untrennbare Ergänzung der Verordnung ... dar. Es ist daher sicherzustellen, daß diese Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt anwendbar sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Stellung der Arbeitnehmer in der SE.

Sie stellen eine notwendige Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. ... (über das SE-Statut) dar.

UNTERTITEL 1

DIE MITBESTIMMUNGSMODELLE

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Arbeitnehmer der SE nach Maßgabe dieser Richtlinie an der Aufsicht und der Entwicklung der Unternehmensstrategie der SE zu beteiligen.

Artikel 3

1. Vorbehaltlich der Anwendung von Absatz 5 wird die in Artikel 2 bezeichnete Beteiligung der Arbeitneh-

mer der SE nach einem der in den Artikeln 4 bis 6 genannten Modelle durch eine Vereinbarung zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der Gründungsgesellschaften und den nach dem Gesetz oder der Praxis der Mitgliedstaaten vorgesehenen Arbeitnehmervertretern dieser Gesellschaften geregelt. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheiden die obengenannten Organe über das in der SE anzuwendende Modell.

2. Die SE kann erst gegründet werden, wenn eines der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Modelle gewählt worden ist.

3. Vorbehaltlich der Anwendung von Absatz 5 kann das gewählte Modell durch eine Vereinbarung zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der SE und den Arbeitnehmervertretern der SE durch ein anderes der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Modelle ersetzt. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

4. Die Mitgliedstaaten legen die Modalitäten fest, nach denen die Mitbestimmungsmodelle in den SE mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet angewandt werden.

5. Die Mitgliedstaaten können die Wahl der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Modelle begrenzen oder den SE mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet ein einziges dieser Modelle vorschreiben.

ABSCHNITT I

DAS AUFSICHTS- ODER VERWALTUNGSORGAN

Artikel 4

Die Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans werden

- entweder mindestens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte von den Arbeitnehmern der SE oder ihren Vertretern,
- oder durch Kooption bestellt. Jedoch können die Hauptversammlung der Aktionäre oder die Vertreter der Arbeitnehmer aus bestimmten Gründen Widerspruch gegen die Bestellung eines vorgeschlagenen Kandidaten einlegen. In diesen Fällen darf die Bestellung erst vorgenommen werden, nachdem der Widerspruch durch eine unabhängige öffentlich-rechtliche Spruchstelle für unzulässig erklärt worden ist.

ABSCHNITT II

SEPARATES ORGAN

Artikel 5

1. Die Arbeitnehmer der SE sind in einem separaten Organ vertreten. Die Zahl der Mitglieder dieses Organs und die Einzelheiten ihrer Wahl oder ihrer Bestellung werden in der Satzung im Einvernehmen mit den nach dem Gesetz oder der Praxis der Mitgliedstaaten vorgesehenen Arbeitnehmervertretern der Gründungsgesellschaften festgelegt.

2. Das Organ, das die Arbeitnehmer vertritt, hat das Recht,

- a) mindestens alle drei Monate vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft einschließlich der von ihr kontrollierten Unternehmen sowie über ihre voraussichtliche Entwicklung unterrichtet zu werden;

b) vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE einen Bericht über bestimmte Angelegenheiten der Gesellschaft oder alle Auskünfte bzw. Unterlagen zu verlangen, wenn dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist;

c) vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE unterrichtet und gehört zu werden, bevor die in Artikel 72 der Verordnung ... genannten Beschlüsse durchgeführt werden.

3. Artikel 74, Absatz 3 dieser Verordnung findet auf die Mitglieder des separaten Organs Anwendung.

ABSCHNITT III

ANDERE MODELLE

Artikel 6

1. Andere als die in den Artikeln 4 und 5 genannten Modelle können im Wege einer Vereinbarung zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der Gründungsgesellschaften und den Arbeitnehmern dieser Gesellschaften oder ihren Vertretern festgelegt werden.

2. Die Vereinbarung muß den Arbeitnehmern der SE oder ihren Vertretern mindestens folgendes zusichern:

- a) eine vierteljährliche Unterrichtung über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft einschließlich der von ihr kontrollierten Unternehmen sowie über ihre voraussichtliche Entwicklung;
- b) eine Unterrichtung und Anhörung, bevor die in Artikel 72 der Verordnung ... genannten Beschlüsse durchgeführt werden.

3. Sieht die Vereinbarung eine kollegiale Arbeitnehmervertretung vor, so kann diese vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen verlangen.

4. In der Vereinbarung ist vorzusehen, daß die Vertreter der Arbeitnehmer Informationen vertraulich behandeln, die die SE betreffen und vertraulichen Charakter haben. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben.

5. Wenn es das Recht des Sitzstaats zuläßt, kann die Vereinbarung dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE gestatten, davon abzusehen, den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern Informationen mitzuteilen, deren Verbreitung geeignet wäre, die Interessen der SE ernsthaft zu gefährden oder ihre Vorhaben scheitern zu lassen.

6. Die Verhandlungsparteien können Sachverständige ihrer Wahl auf Kosten der Gründungsgesellschaften hinzuziehen.

7. Die Vereinbarung kann für einen bestimmten Zeitraum geschlossen und nach Ablauf dieses Zeitraums neu ausgehandelt werden. Die geschlossene Vereinbarung bleibt bis zum Inkrafttreten der neuen Vereinbarung gültig.

8. Wenn die beiden Verhandlungsparteien dies beschließen oder eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 nicht zustande kommt, gilt für die SE ein Standardmodell nach dem Recht des Sitzstaats. Dieses Modell hat der am weitesten fortgeschrittenen einzelstaatlichen Praxis zu entsprechen und den Arbeitnehmern mindestens die in diesem Artikel genannten Informations- und Konsultationsrechte zu gewährleisten.

ABSCHNITT IV

WAHL DER ARBEITNEHMERVERTRETER DER SE

Artikel 7

Die Wahl der Arbeitnehmervertreter der SE ist nach Wahlsystemen durchzuführen, die die verschiedenen Beschäftigtengruppen angemessen berücksichtigen.

Alle Arbeitnehmer müssen an der Stimmabgabe teilnehmen können.

Die Wahl erfolgt entsprechend den in den Mitgliedstaaten durch Gesetz oder durch die Praxis bestimmten Modalitäten.

Artikel 8

Die ersten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans, die von den Arbeitnehmern zu bestellen sind,

sowie die ersten Mitglieder des separaten Organs der Arbeitnehmervertretung werden von den Arbeitnehmervertretern der Gründungsgesellschaften nach den gesetzlichen Vorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten bestellt. Die Zahl dieser Vertreter entspricht anteilmäßig der Zahl der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer. Diese ersten Mitglieder bleiben im Amt, bis die Voraussetzungen für die Wahl der Arbeitnehmervertreter der SE erfüllt sind.

ABSCHNITT V

Artikel 9

1. Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE muß den Arbeitnehmervertretern die notwendigen finanziellen und materiellen Mittel zur Verfügung stellen, damit sie zusammentreten und ihre Aufgaben, ordnungsgemäß erfüllen können.

2. Die praktischen Einzelheiten für die Bereitstellung dieser Mittel sind in Abstimmung mit den Arbeitnehmervertretern der SE festzulegen.

ABSCHNITT VI

DIE VERTRETUNG DER ARBEITNEHMER IN DEN BETRIEBEN DER SE

Artikel 10

Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, bestimmen sich Stellung und Aufgabe der Arbeitnehmervertreter oder der Arbeitnehmervertretung in den Betrieben der SE nach dem Gesetz oder der Praxis der Mitgliedstaaten.

UNTERTITEL 2

BETEILIGUNG DER ARBEITNEHMER AM KAPITAL ODER AN DEN ERGEBNISSEN DER SE

ABSCHNITT I

Artikel 11

Die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital oder an den Ergebnissen der SE wird im Wege eines Tarifvertrags geregelt, der zwischen dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Gründungsgesellschaften oder der gegründeten SE und den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern, die zu Verhandlungen in diesen Gesellschaften ermächtigt sind, ausgehandelt und geschlossen wird.

ABSCHNITT II

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Januar 1992 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvor-

schriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Diese Vorschriften müssen eine ausdrückliche Verweisung auf die vorliegende Richtlinie enthalten.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die

sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.
